

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1582/24

Titel der Drucksache

2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Mit der vorliegenden 2. Änderung der Geschäftsordnung werden die Zuschnitte der Fachausschüsse sowie dazugehörigen Zuständigkeiten geregelt. Begrüßenswert sind die klarstellenden Regelungen bei den Zuständigkeiten der Ausschüsse. Die Entscheidung über die zu bildenden fakultativen Ausschüsse, die Größe und Zuständigkeit trifft der Stadtrat durch Festlegung in seiner Geschäftsordnung (§ 34 ThürKO). Dennoch ist die Verwaltung verpflichtet, auf die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel und auf die Belange der Zweckmäßigkeit hinzuweisen. Daher ergeht folgende Stellungnahme.

Kritisch angemerkt wird, dass es mit dieser Wahlperiode erneut zu einer Mehrung der Mitglieder der Ausschüsse sowie sachkundigen Bürger kommen soll. Eine immer weitere Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in einem Gremium führt erfahrungsgemäß und nach mehreren Untersuchungen (parkinsonsche Gesetze) nicht dazu, dass diese Gremien arbeits- und entscheidungsfähiger werden. Bei der Überschreitung der Anzahl von 20 Mitgliedern ist eher das Gegenteil der Fall. Daher werden folgende Hinweise gegeben:

1. Durch die erhöhte Anzahl der Mitglieder und sachkundigen Bürger des Wirtschaftsausschusses, der Werkausschüsse und des Ausschusses SBUKV kann lediglich der Ratssitzungssaal als Beratungsraum genutzt werden. Beratungen wie in der letzten Wahlperiode im Beratungsraum der Warsbergstraße (SBUKV) sind nicht mehr möglich. Insgesamt wird durch die vergrößernden Ausschüsse die Anzahl der nutzbaren Beratungsräume eingeschränkt.
2. Aus der wachsenden Anzahl an Ausschussmitgliedern/sachkundigen Bürgern ergeben sich höhere finanzielle Auswirkungen für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt.
3. Die Anzahl der sachkundigen Bürger übersteigt bei allen Ausschüssen (Ausnahme gesetzliche Regelung des Hauptausschusses und Jugendhilfeausschuss) die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse. In der Kommentierung (Uckel; Dressel; Noll zu § 27 ThürKO) wird dazu folgendes ausgeführt „...*sachliche Gründe gebieten es aber, eine Zahl zu wählen, die **geringer** ist als die Zahl der Ausschussmitglieder, damit eine zügige und effektive Diskussion im Ausschuss gewährleistet bleibt. ...*“

Zum Vergleich eine Übersicht der sachkundigen Bürger in anderen Städten:

Jena	bis zu 9 sachkundige Bürger bei 9 Stadtratsmitgliedern
Weimar	Jede Fraktion, je einen sachkundige Bürgerin

Gotha	7 sachkundige Bürger bei 8 Stadtratsmitgliedern
Eisenach	Zwischen 6 und 8 sachkundigen Bürgern bei 8 Stadtratsmitgliedern
Leipzig	Regelung dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte nicht erreichen darf
Dresden	Regelung dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte nicht erreichen darf
Magdeburg	mit 3 sachkundigen Einwohnern besetzt
Halle	10 sachkundigen Einwohnern, besetzt
Mainz	mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert

Unterschrift Dezernatsleitung

04.09.2024

Datum